



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591ppw/124-2025#011
Datum: 12.02.2026

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Neckarzimmern, Neubau einer Hangsicherung“

**in der Gemeinde Neckarzimmern
im Neckar-Odenwald-Kreis**

Bahn-km 45,880 bis 45,955

der Strecke 4111 Neckargemünd - Friedrichshall

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Presselstr. 17
70191 Stuttgart**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans.....	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Konzentrationswirkung	5
A.4	Nebenbestimmungen	6
A.4.1	Anordnung einer speziellen umweltfachlichen Bauüberwachung	6
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz.....	6
A.4.3	Gebietsschutz	6
A.4.4	Immissionsschutz.....	7
A.4.5	Brand- und Katastrophenschutz	7
A.4.6	Kampfmittel	8
A.4.7	Unterrichtungspflichten	8
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	8
A.5.1	Zusagen gegenüber dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	8
A.5.2	Zusage gegenüber dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Ingenieurgeologische Betreuung des Vorhabens	8
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	8
A.7	Sofortige Vollziehung	9
A.8	Gebühr und Auslagen	9
A.9	Hinweise	9
B.	Begründung	10
B.1	Sachverhalt.....	10
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	10
B.1.2	Verfahren	10
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	11
B.2.1	Rechtsgrundlage	11
B.2.2	Zuständigkeit.....	12
B.3	Umweltverträglichkeit	12
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	13
B.4.1	Planrechtfertigung	13
B.4.2	Variantenentscheidung	13
B.4.3	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	14
B.4.4	Spezielle Umweltfachliche Bauüberwachung (Fachrichtung Naturschutz).....	15
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege	16
B.4.6	Kompensationsverzeichnis.....	19
B.4.7	Gebietsschutz	19

B.4.8	Artenschutz	22
B.4.9	Immissionsschutz.....	26
B.4.10	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	29
B.4.11	Denkmalschutz.....	30
B.4.12	Brand- und Katastrophenschutz	31
B.4.13	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	32
B.4.14	Straßen, Wege und Zufahrten	33
B.4.15	Geologie und Geotechnik.....	34
B.4.16	Kampfmittel	34
B.4.17	Öffentlicher Personennahverkehr	35
B.4.18	Nutzung des Vorhabens zur Erzeugung erneuerbarer Energien.....	35
B.4.19	Sonstige öffentliche Belange	35
B.4.20	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	36
B.4.21	Bauzeit	37
B.5	Gesamtabwägung.....	37
B.6	Sofortige Vollziehung	38
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	39
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	40

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Neckarzimmern, Neubau einer Hangsicherung“, in der Gemeinde Neckarzimmern, im Neckar-Odenwald-Kreis, Bahn-km 45,880 bis 45,955 der Strecke 4111, Neckargemünd - Friedrichshall, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Sicherung der bahnlinken Böschung im Bahnhof Neckarzimmern (zwischen Bahn-km 45,880 und Bahn-km 45,955). Die Sicherung der Böschung umfasst auch die Instandsetzung der am Böschungsfuß vorhandenen Natursteinmauern. Um die Arbeiten durchzuführen sind eine Eingleisstelle und zwei Baustelleneinrichtungsflächen erforderlich.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 14.02.2025, 27 Seiten inkl. Deckblatt	genehmigt
2.1	Übersichtsplan Planungsstand: 14.02.2025, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Planungsstand: 14.02.2025, Maßstab 1 : 2.000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 14.02.2025, Maßstab 1 : 500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 14.02.2025, 3 Blätter inkl. Deckblatt	genehmigt
5	Grunderwerbsplan Planungsstand 14.02.2025, Maßstab 1 : 500	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand 14.02.2025, 3 Blätter inkl. Deckblatt	genehmigt
7.1	Bauwerksplan Planungsstand 14.02.2025, Maßstab 1 : 200	genehmigt
7.2	Bauwerksplan (Ansicht) Planungsstand 14.02.2025, Maßstab 1 : 200	genehmigt
7.3	Bauwerksplan (Schnitt QS 1) Planungsstand 14.02.2025, Maßstab 1 : 100	genehmigt
7.4	Bauwerksplan (Schnitt QS 2) Planungsstand 14.02.2025, Maßstab 1 : 100	genehmigt
8	Baustelleneinrichtungs- und Baustellenerschließungsplan Planungsstand 14.02.2025, Maßstab 1 : 500	genehmigt
9.1a	Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan Planungsstand 30.09.2025, 45 Seiten inkl. Deckblatt	genehmigt
9.2a	Maßnahmenblätter Landschaftspflegerischer Begleitplan Planungsstand 30.09.2025, 20 Seiten inkl. Deckblatt	genehmigt
9.3	Bestands- und Konfliktplan Landschaftspflegerischer Begleitplan Planungsstand 14.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
9.4a	Maßnahmenplan Landschaftspflegerischer Begleitplan Planungsstand 30.09.2025, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
10a	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Planungsstand 30.09.2025, 40 Seiten inkl. Deckblatt	nur zur Information
11	Geotechnischer Bericht Planungsstand 14.02.2025, 35 Seiten inkl. Deckblatt	nur zur Information
12	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung Planungsstand 19.11.2025, 76 Seiten inkl. Deckblatt und Anlagen	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergeben haben, sind farblich gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen,

Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Anordnung einer speziellen umweltfachlichen Bauüberwachung

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer speziellen Umweltfachlichen Bauüberwachung (UBÜ) der Fachrichtung Naturschutz nach den Maßgaben des Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen (Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung) des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten. Die von der UBÜ anzufertigenden Berichte sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Stuttgart, möglichst zeitnah das heißt spätestens zwei Wochen nach Beginn bzw. Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

A.4.2.1 Führung des Kompensationsverzeichnisses

Die Vorhabenträgerin hat die gemäß Kompensationsverzeichnis-Verordnung Baden-Württemberg (KompVzVO) erforderlichen Angaben an die zuständige Untere Naturschutzbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Bestandskraft des Beschlusses zu übermitteln.

A.4.2.2 Bauzeit

Das eigentliche Bauvorhaben (ohne vorbereitende natur- und artenschutzfachliche Maßnahmen) ist im Winterhalbjahr (1.10. bis 28.2.) zu realisieren.

A.4.3 Gebietsschutz

Die Vorhabenträgerin hat die Naturparkverwaltung rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten und schriftlich über die baulichen Maßnahmen zu informieren. Die Information ist an

die E-Mailadresse „erholung@np-no.de“ zu richten. Vor Baubeginn sind die vorhandene Beschilderung und Wegemarkierungen bauzeitlich zu sichern und vor Beschädigungen geschützt zu lagern.

A.4.4 Immissionsschutz

A.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen

A.4.4.1.1 Allgemeine Regelung zum baubedingten Lärmschutz

Die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19. August 1970“ (AVV Baulärm) sind bei der Durchführung des Vorhabens anzuwenden. Erforderlichenfalls sind (weitergehende) Maßnahmen zur Lärminderung zu ergreifen. Dies hat unter Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten und sonstiger Umstände zu erfolgen.

A.4.4.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der DIN-Vorschriften 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ Teil 2 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und Teil 3 (Einwirkungen auf baulichen Anlagen) zu beachten und dementsprechend gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

A.4.5 Brand- und Katastrophenschutz

A.4.5.1 Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle, der örtlichen Feuerwehr und dem Rettungsdienst

Die Vorhabenträgerin hat die Baumaßnahme und die damit verbundene Sperrung des Wirtschaftswegs oberhalb der Böschung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und der örtlichen Feuerwehr Neckarzimmern abzustimmen und dem Rettungsdienst über die Integrierte Leitstelle Mosbach mitzuteilen.

A.4.5.2 Erstellung und Übermittlung eines Anfahrtsplans

Es ist durch die Vorhabenträgerin ein Anfahrtsplan zu erstellen. Spätestens eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten ist der Anfahrtsplan dem Kreisbrandmeister des Neckar-Odenwald-Kreises und der Feuerwehr Neckarzimmern sowie der Integrierten Leitstelle Neckar-Odenwald mit Sitz in Mosbach zur Verfügung zu stellen.

A.4.6 Kampfmittel

Die Vorhabenträgerin hat die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen, sofern Kampfmittel unerwartet aufgefunden werden. Der Fund ist unverzüglich dem zuständigen Ordnungsamt oder einer nahegelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.

A.4.7 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen gegenüber dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Technische Fachbehörde Grundwasserschutz

Die Vorhabenträgerin sagt zu, Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde zu melden. Sie sagt außerdem zu, dass keine Eingriffe in das Grundwasser erfolgen werden und im unvorhergesehenen Fall des Antreffens von Grundwasser die Untere Wasserbehörde unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden wird sowie die Arbeiten eingestellt werden.

A.5.2 Zusage gegenüber dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Ingenieurgeologische Betreuung des Vorhabens

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Baumaßnahme während der Bauzeit angemessen ingenieurgeologisch überwachen zu lassen. Es wird baubegleitend ein geotechnisches Fachbüro eingesetzt.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

Hinweis des Landesamts für Denkmalpflege vom 16.06.2025 – Entdeckung von Funden oder Befunden

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Neckarzimmern, Neubau einer Hangsicherung“ hat im Wesentlichen die Sicherung der bahnlinken Böschung im Bahnhof Neckarzimmern zum Gegenstand. Die Sicherung der Böschung umfasst auch die Instandsetzung der am Böschungsfuß vorhandenen Natursteinmauern. Um die Arbeiten durchzuführen, sind eine Eingleisstelle und zwei Baustelleneinrichtungsflächen erforderlich. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 45,880 bis 45,955 der Strecke 4111 Neckargemünd - Friedrichshall in Neckarzimmern.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 14.03.2025, Az. I.II-SW-S-L, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Neckarzimmern, Neubau einer Hangsicherung“ beantragt. Der Antrag ist am 14.03.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 31.03.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 14.04.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 07.05.2025, Az. 591ppw/124-2025#011, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) Stellungnahme vom 22.05.2025
2.	Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 16 (Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, KMBD)

	Stellungnahme vom 22.05.2025
3.	Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH Stellungnahme vom 26.05.2025
4.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Stellungnahme vom 23.05.2025, Gz.: 65616-656ti/006-2025#047
5.	Stadtwerke Mosbach GmbH Stellungnahme vom 30.05.2025
6.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Stellungnahme vom 20.06.2025

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
7.	Abwasser-Zweckverband Elz-Neckar Stellungnahme vom 20.05.2025
8.	Naturpark Neckartal-Odenwald e.V. Stellungnahme vom 20.05.2025
9.	Netze Baden-Württemberg GmbH Stellungnahme vom 22.05.2025
10.	Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) Stellungnahme vom 22.05.2025
11.	Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege Stellungnahme vom 16.06.2025, Gz.: RPS83-1-255-22/189/2
12.	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Stellungnahme vom 16.06.2025, Gz.: RPF9-4700-165/26/2
13.	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Stellungnahme vom 25.06.2025

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Ausführungen zu den vorgenannten Sachverhalten und deren Erfüllung finden sich in den Kapiteln B.3 bis B.4.21. Aufgrund des vergleichsweise geringen Vorhabenumfangs, der Lage, den vorliegenden Einverständniserklärungen betroffener Grundstückseigentümer, der durch die Vorhabenumsetzung zu erwartenden Wirkungen und daraus resultierenden Betroffenheiten und Beeinträchtigungen sowie aufgrund der Verwaltungspraxis des Eisenbahn-Bundesamtes kann im Rahmen des behördlichen Ermessens die Plangenehmigung als Verfahrensart für dieses Vorhaben herangezogen werden.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen, Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrenleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 UVPG (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Sicherung der Schieneninfrastruktur vor äußerlichen Einwirkungen, im vorliegenden Fall vor allem vor Steinen, die sich aus der Böschung lösen und auf den Bahnsteig oder in den Gleisbereich gelangen könnten. Auch besteht die Gefahr, dass die Stabilität der vorhandenen Natursteinmauer weiter abnimmt und sich in Folge dessen Steine aus dem Mauerverbund lösen, was ebenso einer dauerhaft sicheren Durchführung des Eisenbahnbetriebs entgegenstehen würde. Die Planung mit dem Ziel der baulichen Sicherung der Böschungen dient hingegen der langfristig sicheren Durchführung des Eisenbahnbetriebs. Durch die Sicherung des Hangs und die Erneuerung der Natursteinmauern werden Gefahren für den Eisenbahnbetrieb, die meist auch eine Unterbrechung oder Verzögerungen des Eisenbahnverkehrs nach sich ziehen, künftig vermieden. Die Planung verfolgt damit eisenbahnrechtliche Ziele (Attraktivität und Sicherheit der Eisenbahn) im Sinne des § 1 Abs. 1 AEG.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

In den Kapiteln 3.1 beziehungsweise 3.2 des Erläuterungsberichts (PU 1) betrachtet die Vorhabenträgerin zunächst drei Varianten flächiger Sicherungen und die Variante punktueller Einzelsicherungen jeweils in Kombination mit der Instandsetzung vorhandener Natursteinmauern am Hangfuß. Zudem wird die Null-Variante beleuchtet.

Ausgenommen der Null-Variante, welche auch unter Berücksichtigung regelmäßiger Beräumungen ein fortbestehendes Sicherheitsrisiko darstellen würde und somit als Vorzugsvariante bereits ausscheidet, unterzieht die Vorhabenträgerin eine Übernetzung der Böschung, eine flächige, rückverankerte Spritzbetonsicherung sowie einen Steinschlagschutzzaun der vergleichenden Betrachtung. Als entscheidungserhebliche Parameter werden zum einen Erwägungen betreffend die Eingriffsintensität, Dauerhaftigkeit und Wirtschaftlichkeit, Herstelldauer sowie die technische Machbarkeit herangezogen.

Aus der vergleichenden Betrachtung geht die Übernetzung der Böschung als einzige technisch sinnvolle Variante für den zu sichernden Bereich hervor. Die Installation eines Steinschlagschutzzauns scheidet bereits aufgrund der örtlichen Begebenheiten

(nicht hinreichend Aufstellfläche am Böschungsfuß) aus. Eine flächige, rückverankerte Spritzbetonsicherung scheidet im Vergleich mit der Übernetzung zum einen aufgrund der deutlich stärkeren Eingriffe in das Landschaftsbild und aufgrund der dadurch bedingten vollständigen Zerstörung der an der Böschung befindlichen Biotope aus. Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde ist die Herleitung der Vorzugsvariante nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

B.4.3 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar. Die in den Unterlagen beschriebenen Maßnahmen erfordern weder wasserrechtliche Erlaubnisse noch Bewilligungen. Es befinden sich keine Oberflächenwasser im oder angrenzend an den Eingriffsbereich. Auch befindet sich das Vorhaben nicht innerhalb eines Wasserschutzgebiets oder im Überschwemmungsgebiet. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner dauerhaften Neuversiegelung. Die in den Hang einzubringenden Nägel haben zudem keinen Einfluss auf das Grundwasser. Es verbleibt das im Allgemeinen mit Bauarbeiten verbundene Risiko der Verschmutzung des Bodens und damit verbunden die Verschmutzung des Wassers durch gefährliche Stoffe.

Die Vorhabenträgerin sieht jedoch Schutzmaßnahmen vor, durch die die Gefahr des Schadstoffeintrags hinreichend gemindert wird (siehe Maßnahme 007_V). Die Schutzmaßnahmen umfassen den ausschließlichen Einsatz ordnungsgemäß gewarteter Baumaschinen, einen sachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Materialien, die Nutzung von biologisch abbaubaren Schmierstoffen und das Vorhalten von Binde- und Neutralisationsmitteln sowie von Auffangwannen. Zudem werden erforderliche Betankungsvorgänge ausschließlich auf befestigten Flächen durchgeführt werden.

Die Technische Fachbehörde Grundwasserschutz hat sich im Rahmen der Stellungnahme des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis vom 25.06.2025 zum Vorhaben geäußert. Gegen das Vorhaben gerichtete Bedenken werden durch die Fachbehörde nicht geäußert. Sie bringt jedoch Hinweise ein, die durch die Vorhabenträgerin besonders zu beachten seien. So bedürfe es im Fall von Grundwassereingriffen und Grundwasserbenutzungen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Eingriffe seien vorab anzuzeigen. Auch weist die Fachbehörde darauf hin, dass im Fall des unvorhergesehenen Antreffens von Grundwasser eine Mitteilung an die Untere Wasserbehörde unverzüglich zu erfolgen habe und die Bauarbeiten

einzustellen seien. Die Vorhabenträgerin begegnet den Hinweisen in ihrer Erwiderung vom 07.08.2025 mittels Zusage, weswegen die vorgenannten Punkte unter A.5.1 aufgenommen wurden. Die Forderung der Fachbehörde, wonach die Bauarbeiten im Fall des unerwarteten Antreffens von Grundwasser einzustellen sind, hat die Vorhabenträgerin in ihrem Schreiben vom 30.09.2025 zugesagt (siehe A.5.1). Der Hinweis der Fachbehörde, die Baustelle sei so anzulegen und zu sichern, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und des Grundwassers zu befürchten sei ist aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde bereits in den vorgelegten Planunterlagen hinreichend gewürdigt, sodass das Erfordernis zur Aufnahme der auch in der Erwiderung der Vorhabenträgerin ausgedrückten Zusage nicht für erforderlich erachtet wird.

Der Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes äußerte mit Schreiben vom 23.05.2025 keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben. Es sei weder mit Grundwasser zu rechnen noch mit nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften. Ein erlaubnispflichtiger wasserrechtlicher Tatbestand liege zudem nicht vor. Die Plangenehmigungsbehörde teilt die Auffassung. Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde verbleiben keine regelungsbedürftigen Sachverhalte und das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der in den Planunterlagen vorgesehenen Maßnahmen sowie der getätigten Zusagen mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar.

B.4.4 Spezielle Umweltfachliche Bauüberwachung (Fachrichtung Naturschutz)

Der Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung A.4.1 der Einsatz einer speziellen umweltfachlichen Bauüberwachung der Fachrichtung Naturschutz entsprechend dem EBA-Umweltleitfaden Teil VII auferlegt. Ihr obliegt es die in den Maßnahmenblättern und im Erläuterungsbericht des Landschaftspflegerischen Begleitplan (PU 9.1 und PU 9.2) definierten Maßnahmen entsprechend dem im Leitfaden dokumentierten Umfang wahrzunehmen. Indikatoren für den Einsatz der UBÜ sind zum einen die Lage einer der Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich eines gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotop (Trockenmauern südwestlich Neckarzimmern) und zum anderen die durch die UBÜ zu leistende Ausweisung von Bautabuzonen, die letztlich unter anderem der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände dient.

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Vorhabenträgerin legte mit der PU 9 einen Landschaftspflegerischen Begleitplan vor, der die Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hinreichend und nachvollziehbar darlegt sowie auf methodisch korrekt erhobenen und aktuellen Daten basiert.

Nach Prüfung der unter §§ 13 ff. BNatSchG genannten Voraussetzungen kommt die Plangenehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die durch die Baumaßnahme ausgelösten Eingriffe zulässig sind. Dies unter Berücksichtigung der in der PU 9.2 enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (001_V – 009_A). Sie sind Teil der plangenehmigten Unterlagen und somit verbindlich umzusetzen.

B.4.5.1 Eingriffsregelung

Gemäß § 13 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Eine Beeinträchtigung gilt dann als vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, mit denen der verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann. Das Vorhaben entspricht diesem Gebot.

Die durch das Vorhaben entstehenden Konflikte werden in der PU 9.3 (Bestands- und Konfliktplan) verortet und sind zudem in der PU 9.1 im Kapitel 3 ausgeführt. Die Vorhabenträgerin sieht basierend auf der Konfliktanalyse die Vermeidungsmaßnahme 001_VA „Vegetationsschutz gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 während der Bauzeit“ vor. Gehölze werden ausschließlich zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar entfernt. Dies betrifft den zu vernetzenden Bereich. Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen ist die Maßnahme 002_V – „Vegetationsschutz gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 während der Bauzeit“ von Relevanz, da vor allem die Bestandsbäume samt deren Wurzelraum bauzeitlich zu schützen sind. Um sicherzustellen, dass die Vermeidungsmaßnahme sowie weitere artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahmen sachgerecht durchführt und dokumentiert werden, sieht die Vorhabenträgerin den Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung vor (005_V). Mittels der Nebenbestimmung A.4.1 wird der Vorhabenträgerin der Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung der Fachrichtung Naturschutz nach dem Umwelteifaden Teil VII auferlegt, um sicherzustellen, dass neben den im Maßnahmenblatt benannten Aufgaben die im Leitfaden definierte Berichtspflicht eingehalten wird (siehe B.4.4). Die Maßnahme

006_V „Ausweisung von Bautabuzonen durch die UBÜ“ ist zudem durch die UBÜ weiter auszugestalten und erforderlichenfalls an neue Gegebenheiten anzupassen. Wie in Kap. B.4.3 dargelegt sieht die Vorhabenträgerin Vermeidungsmaßnahmen vor (007_V), die zum Ziel haben den Boden und (Grund-)wasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Unter anderem werden ausschließlich ordnungsgemäß gewartete Baumaschinen eingesetzt werden und lediglich biologisch abbaubare Schmierstoffe genutzt sowie Binde- und Neutralisationsmittel vorgehalten. Während Baupausen werden Baufahrzeuge ausschließlich auf befestigten Flächen abgestellt und eventuell erforderliche Betankungsvorgänge werden ausschließlich auf befestigten Flächen durchgeführt. Neben der Vermeidung der Eintragung von Stoffen werden betreffend den Boden Maßnahmen entsprechend der DIN 19731 und die DIN 19639 ergriffen, wodurch auch Verdichtungen des Bodens möglichst vermieden werden. Die Maßnahme 008_V „Schutz des Bodens während der Bauzeit“ wird in der PU 9.4 nicht im Plan verortet, gilt jedoch ausweislich der Maßnahmenbeschreibung für unbefestigte Bereiche der Baustelleneinrichtungsflächen. Beanspruchte Bereiche werden nach Abschluss der Arbeiten fachgerecht gelockert und wiederhergestellt.

Trotz der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen entstehen durch das Vorhaben Beeinträchtigungen. Zum weit überwiegenden Teil sind sie lediglich bauzeitlich. Nur in sehr geringem Umfang kommt es zu anlagebedingtem Verlust von Vegetation. Die Fläche, die bauzeitlich beansprucht wird, setzt sich aus gering bis hochwertigen Biototypen (darunter Brombeer-Gestrüpp / kleinteilige Gebüsche (41.10 bzw. 42.20), Fettwiese mittlerer Standort (33.41), Grasreich ausdauernde Ruderalvegetation (35.64)) zusammen. Eine abschließende Auflistung der betroffenen Biotope und deren Größe ist Kap. 3.2 der PU 9.1 zu entnehmen. Auf den bauzeitlich beanspruchten Flächen gelangen Nachweise von Mauereidechsen. Näheres dazu unter B.4.8.1. Besonders geschützte Arten wurden darüber hinaus nicht erfasst.

Zwar werden bezogen auf den Boden teils bereits verdichtete Flächen in Anspruch genommen. Es muss jedoch im Hinblick auf die Baustelleneinrichtungsflächen bauzeitlich auch auf unbefestigte und nur wenig vorbelastete Böden ausgewichen werden. Ausweislich der PU 9.1 wird der in weiten Teilen unbefestigte Bereich der BE-Fläche 7 (siehe PU 8) nicht flächenhaft befahren, was die Beeinträchtigungen des Bodens in Kombination mit der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme 008_V deutlich verringert. Anlagebedingt kommt es zu keinen Beeinträchtigungen des Bodens, da die Vernetzung lediglich punktuell am Hang befestigt wird. Ausweislich Kap. 3.3 der PU 9.1 kommt es zu keinen Beeinträchtigungen des Wassers, des

Bodens, des Klimas und des Landschaftsbildes. Um eine Beeinträchtigung des Bodens durch Erosion in Folge von Regen- beziehungsweise Starkregenereignissen auszuschließen, wird die Vorhabenträgerin entsprechend der Maßnahme 009_A möglichst zügig nach Bauende eine Ansaat mit standortgerechtem Saatgut aus der Herkunftsregion 11 „Südwestdeutsches Bergland“ vornehmen. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde treffend ausgeschlossen, da sich die Vegetation bereits kurze Zeit nach der Umsetzung wieder entwickelt und die Vernetzung mit einer Maschenweite (8,3 x 14,3 cm) sowie die Drahtstärke von 0,3 cm sehr zeitnah verdeckt werden wird. Ebenfalls wird nachvollziehbar dargelegt, dass aus dem Vorhaben keine Betroffenheit für die Fachplanung Biotopverbund resultiert. Zwar befinden sich Kernflächen und Kernräume trockener und mittlerer Standorte innerhalb des Untersuchungsgebiets. Es werden jedoch lediglich kleinflächig und zudem nur temporär Bereiche durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Der Zeitraum der Maßnahmenumsetzung liegt zudem im Spätherbst beziehungsweise im Winter, was die Betroffenheit aufgrund geringerer Aktivität nochmals reduziert.

Im Kapitel 4 des Erläuterungsberichts zum Landschaftspflegerischen Begleitplan hat die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen den verbleibenden Kompensationsbedarf im Hinblick auf die bauzeitlich beeinträchtigten Biotope verbal-argumentativ dargelegt. Für den Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere und das Landschaftsbild ist aufgrund des Bestandes, des Umfangs und der Art der geplanten baulichen Maßnahme sowie aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen keine spezifische Kompensationsmaßnahme erforderlich, da keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Durch die mittels Maßnahmenblatt 009_A „Wiederherstellung von Vegetationsstrukturen“ vorgesehene Ausgleichsmaßnahme in Form der Wiederherstellung der Vegetation der bauzeitlich genutzten Flächen erfolgt eine vollständige und gleichartige Wiederherstellung der Funktionen (siehe auch Tabelle 8 der PU 9.1). Dauerhafte Beeinträchtigungen der Biotope sind auch im zukünftig übernetzten Hangbereich nicht zu erwarten, da es die Maschengröße des Netzes (8,3 cm x 14,3 cm) erlaubt, dass sich der Hang mittels Sukzession erneut zum Ausgangszustand entwickelt. Damit erfolgt durch die vorgesehene Maßnahme ein vollständiger Ausgleich im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Auch von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises wurden mit der Stellungnahme vom 26.05.2025 keine Bedenken bezüglich des Ausgleichs der entstehenden Eingriffe geäußert. Es verbleibe kein Eingriff in Natur und Landschaft.

B.4.6 Kompensationsverzeichnis

Bezüglich der Führung eines Kompensationsverzeichnisses ist das Eisenbahn-Bundesamt grundsätzlich verpflichtet, der unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben für die Führung zu übermitteln, § 17 Abs. 6, Abs. 11 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 18 NatSchG BW. Dies umfasst mit Inkrafttreten der Neufassung der KompVzVO seit dem 01.01.2026 insbesondere folgende Angaben:

- dauerhafte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach § 15 Absatz 1 BNatSchG,
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 BNatSchG,
- Ausgleichsmaßnahmen für Umwandlungen von Streuobstbeständen nach § 33a Absatz 3 NatSchG,
- Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten,
- Schadensbegrenzungsmaßnahmen bei erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten,
- Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs nach § 34 Absatz 5 Satz 1 BNatSchG (Kohärenzsicherungsmaßnahmen),
- dauerhafte Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eintritts der Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG,
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) und
- Maßnahmen nach § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art (FCS-Maßnahmen).

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 KompVzVO wird die oben genannte Datenübermittlungspflicht dem Verursacher des Eingriffs auferlegt (Nebenbestimmung unter A.4.2.1).

B.4.7 Gebietsschutz

B.4.7.1 Naturpark „Neckar-Odenwald“

Das Vorhaben mitsamt dessen Baustelleneinrichtungsflächen befindet sich innerhalb der Grenzen des Naturparks „Neckartal-Odenwald“ (Schutzgebiets-Nr. 3). Zweck des Naturparks ist es, die Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen und einen naturnahen Landschaftscharakter zu erhalten, die natürliche Ausstattung mit Lebensräumen für die Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu verbessern sowie die Erholungseinrichtungen für die Allgemeinheit zu gewährleisten (vgl. Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“, konsolidierte Fassung Stand Dezember 2014 in „Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und

Forsten Baden-Württemberg über den Naturpark "Neckartal-Odenwald" vom 6. Oktober 1986“).

Aufgrund der Lage am Hang in direkter Bahnhofsnähe sind die beanspruchten Flächen von keiner erheblichen Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungseignung der Landschaft im Naturpark, zumal von einer relativ kurzfristigen und vollständigen Wiederherstellung der Flächen ausgegangen werden kann. Weder von Seiten der Naturparkverwaltung noch von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurden Bedenken gegenüber dem Vorhaben geäußert. Die Naturparkverwaltung fordert jedoch eine rechtzeitige Information zur Durchführung der Maßnahmen, sofern die Arbeiten Einfluss auf die Beschilderung (Naturpark Neckartal-Odenwald, Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie des Odenwaldklub) haben. Dadurch sei sichergestellt, dass etwaig erforderliche Nacharbeiten mit Vorlauf geplant werden könnten. Die Vorhabenträgerin bestätigt in ihrer Erwiderung, dass im Baufeld der Maßnahme am oberhalb der Böschung liegenden Wirtschaftsweg Beschilderungen / Wegemarkierungen des Naturpark Neckartal-Odenwalds vorhanden sind. Es handle sich um eine Wegemarkierung und drei „Naturlehrpfad“-Tafeln. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt die Schilder bauzeitlich zu sichern und vor Beschädigungen geschützt zu lagern. Zudem erfolge durch die Vorhabenträgerin eine rechtzeitige Information des Naturparks Neckartal-Odenwald e.V. Mit Schreiben vom 15.08.2025 wurde der Naturparkverwaltung das von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene Vorgehen mit Bitte um Erwiderung übersandt. Die Naturparkverwaltung ist mit dem geplanten Vorgehen unter Maßgabe der Nebenbestimmung A.4.2.2 einverstanden. Es besteht kein weiterer Regelungsbedarf.

B.4.7.2 Landschaftsschutzgebiet

Das Vorhaben befindet sich zu Teilen (BE-Flächen) innerhalb der Gebietsgrenze des Landschaftsschutzgebiets „Neckartal III“ mit der Schutzgebiets-Nr. 2.25.025. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Neckartal zwischen Haßmersheim und Binau mit seinen Seitentälern und angrenzenden Hochflächen (Neckartal III)" vom 01.12.1986 zuletzt geändert durch die 5. Verordnung zur Änderung vom 27.11.2023 weist den Talabschnitt des Neckars zwischen Binau und Haßmersheim-Neckarmühlbach als Schutzgegenstand aus. Wesentliche Bestandteile des Schutzgebietes sind der Flusslauf des Neckars mit seinen Seitenbächen, Auen, die Talflanken, Randhöhen und die talnahen Teile der anschließenden Hochflächen.

Der Schutzzweck umfasst die Erhaltung der charakteristischen Tallandschaft mitsamt der Wechsel von steilen Prall- und flachen Gleithängen, schluchtartigen Klingen und Flußauen. Zudem entspricht die Erhaltung traditioneller Landnutzung und Siedlungsformen und Erhalt sowie Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ebenfalls wie die Erhaltung von Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenarten durch einen sparsamen Umgang mit raumbeanspruchenden Eingriffen dem Schutzzweck. Verboten im Sinne der Verordnung sind Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Sie bedürfen im Sinne des § 5 einer Erlaubnis. Weitere Erlaubnisvorbehalte sind unter § 5 Abs. 2 gefasst. Demnach ist die im Vorhaben beabsichtigte Nutzung von Flächen zur Lagerung von Material und gegebenenfalls als Abstellfläche für Baufahrzeuge gemäß §5 Abs. 2 Nr. 5 der Schutzgebietsverordnung erlaubnispflichtig. Mit Stellungnahme vom 25.06.2025 erteilt die Untere Naturschutzbehörde ihre Zustimmung. Auch aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde bestehen keine Versagensgründe und die Genehmigung wird im Sinne des § 5 Abs. 3 der oben genannten Schutzgebietsverordnung erteilt.

B.4.7.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Untersuchungsgebiet des Vorhabens kommen mehrere gesetzlich geschützte Biotope vor (vgl. Kap. 1.2 der PU 9.1).

Nördlich des an der Hangschulter verlaufenden Weges, der bauzeitlich als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt werden soll, sind Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehen, welche vollständig innerhalb eines nach § 30 BNatSchG beziehungsweise nach § 33 NatSchG gesetzlich geschützten Biotops zum Liegen kommen. Es handelt sich um das Biotop „Trockenmauern südwestlich Neckarzimmern“ mit der Biotopnummer 166202250274. Dieses ist als einziges der vorgenannten gesetzlich geschützten Biotope im Untersuchungsraum direkt durch das Vorhaben betroffen. Trockenmauergebiete stellen jedoch einen Sonderfall im Rahmen der Erfassung der gesetzlich geschützten Biotope dar. Im Bereich von Trockenmauergebieten sind die zahlreichen Trockenmauern im Rahmen der Erfassung nicht einzeln abzugrenzen, sondern lediglich deren Flächenanteil anzugeben

Eine Bestandserfassung vom Juni 2024 bildet ausweislich der PU 9.1 die Grundlage für die Bestandsbewertung. Der nach wurden die durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Teilbereiche des Biotops als Fettwiese mittlerer Standorte (851 m²) mit

der Schlüsselnummer 33.41 und als Nutzgarten mit der Schlüsselnummer 60.21 (165 m²) kartiert. Auf der geplanten BE-Fläche selbst befinden sich keine Trockenmauern, womit die im Trockenmauergebiet nach § 33 NatSchG B.-W. geschützten Trockenmauern durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Die Fläche wird nach Bauende durch eine Ansaat (009_A) möglichst artenreich rekultiviert. An das Baufeld angrenzende Bereiche werden durch einen entsprechenden Vegetationsschutz vor Beeinträchtigungen geschützt. Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG liegt nicht vor. Die Erteilung einer Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurden ebenfalls keine Bedenken gegenüber der Nutzung der Flächen als Baustelleneinrichtungsflächen geäußert.

Der Sachverhalt, dass der zu übernetzende Bereich vormals als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert war, wird in den Unterlagen hinreichend gewürdigt (siehe Kap. 3.2 der PU 9.1). Es bedarf unter Berücksichtigung des dargelegten Sachverhalts keiner weiteren Abarbeitung im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens.

B.4.8 Artenschutz

Die Vorhabenträgerin hat mit den Planunterlagen neben dem Landschaftspflegerischen Begleitplan auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung eingereicht. Sie dient im Wesentlichen dazu die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten zu beleuchten und stellt dar, ob es zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG kommt. Für den Fall des Eintritts von Verbotstatbeständen wären die Ausnahmevoraussetzungen zu prüfen.

Die Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht zu beanstanden. Die Abschichtung der planungsrelevanten Arten erfolgt nachvollziehbar, basierend auf einer Potenzialanalyse im März 2024. Durch die im Eingriffsbereich vorhandenen Strukturen, wurde das Erfordernis zur Kartierung von Vögeln und Reptilien abgeleitet. Zudem wurden Verbreitungskarten der landesweiten Artkartierung (LAK) ausgewertet. Um eine hinreichend aktuelle und umfassende Datenbasis zu gewährleisten, erfolgten an insgesamt acht Terminen zwischen April und September 2024 Erfassungen zu den Artgruppen. Für Einzelheiten zu den Kartierdurchgängen sei auf Kapitel 2.2 der PU 10 verwiesen. Die gewählten Kartiermethoden sind geeignet, um die artenschutzrechtlichen Sachverhalte hinreichend beurteilen zu

können. Die Vorhabenträgerin gelangt zu dem Schluss, dass unter Berücksichtigung der im LBP integrierten Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

B.4.8.1 Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien im Eingriffsbereich (Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter) konnte aufgrund geeigneter Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet zunächst nicht ohne fachgerechte Kartierung ausgeschlossen werden. Im Rahmen von insgesamt vier Begehungen (2024) mit Sichtbeobachtung und der Kontrolle vorhandener Versteckmöglichkeiten wurde ein Nachweis von Mauereidechsen erbracht. Ein Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter konnte nicht nachgewiesen werden.

Es wurden insgesamt drei Exemplare der Mauereidechsen bei den Begehungen erfasst. Keines der Exemplare wurde im zu sichernden Hangbereich kartiert. Die Fundorte sind zum einen im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche im Übergangsbereich des Gleisschotters zur gepflasterten Baustelleneinrichtungsfläche entlang der Strecke und zum anderen im Randbereich des Hornbergerwegs. Trotz der vergleichsweise geringen Nachweisdichte wird zutreffend von einem Vorkommen der Mauereidechse im gesamten Eingriffsbereich ausgegangen, weswegen artbezogene Maßnahmen erforderlich werden.

Um sicher zu stellen, dass Vögel beziehungsweise deren Brut durch eine Vergrämung von Reptilien (August/September) nicht gefährdet werden, ist die Maßnahme 001_VA Jahreszeitliche Vorgabe für Gehölzrodung/ Gehölzrückschnitt und Baufeldfreimachung vorgesehen. Näheres dazu siehe B.4.8.2.

Es wird durch die vorgenannte Maßnahme sichergestellt, dass zum Zeitpunkt der Vergrämung beziehungsweise des Abfangs einschließlich Umsetzung in geeignete Bereiche (004_VA – Vergrämen und Abfangen von Reptilien aus dem Eingriffsbereich) kein dichter und gut entwickelter Gehölzaufwuchs vorhanden sein wird. Dadurch können die Tiere mittels Mahd (August) und abschließendem Abräumen des Schnittguts sowie dem Entfernen von Versteckstrukturen aus dem Eingriffsbereich vergrämt werden. Eventuell vorhandene Individuen werden durch die Mahd in geschützte Bereiche gelenkt. Ausweislich der PU 10 grenzt der Eingriffsbereich aufgrund seiner Lage nahe den Bahngleisen sowie den Weinbergen mit Trockenmauern direkt an geeignete Habitate an. Strukturen mit starker Zerschneidungswirkung, die ein Abwandern erschweren, sind nicht vorhanden.

Ergänzend werden Tiere im Eingriffsbereich fachgerecht abgefangen und in geschützte Bereiche verbracht. Im Zuge der ersten Änderung der Planunterlagen wurden die entsprechenden Flächen durch die Vorhabenträgerin in der PU 9.4a dargestellt. Es handelt es sich um Flächen im Eigentum der Vorhabenträgerin. Das Erfordernis zur Aufwertung der Flächen wird im Fachgutachten nachvollziehbar ausgeschlossen. Die angrenzenden Flächen weisen eine ausreichende Habitatausstattung auf, um die Individuen für die Dauer der Bauzeit aufnehmen zu können. Der Auffassung folgt die Plangenehmigungsbehörde. Die Maßnahme 004_VA wird durch die UBÜ (005_V) begleitet und überwacht. Um ein Rückwandern von Individuen in das Baufeld zu verhindern sieht die Vorhabenträgerin Reptilienschutzzäune (003_VA) vor. Es obliegt der UBÜ erforderlichenfalls geschützte Bereiche im Sinne von Bautabuzonen auszuweisen (006_V). Die Bautabuzonen werden durch einen Bauzaun beziehungsweise wo erforderlich auch durch einen Reptilienschutzzaun abgesichert. Der artenschutzfachlichen Bewertung liegt die Annahme zugrunde, dass das Vorhaben im Winterhalbjahr realisiert wird (vgl. Planunterlage 10a, Kap. 5, s. a. B.4.2.21).

Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Maßnahmen wird der Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nachvollziehbar vermieden. Durch die Vergrämung wird sichergestellt, dass keine Individuen im Eingriffsbereich verbleiben und dort gegebenenfalls verletzt oder während der Überwinterung getötet werden. Aufgrund der vorgesehenen Umsetzungszeit des Vorhabens und den vorgesehenen Maßnahmen zur Vergrämung der Reptilien kann auch eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden. Zudem erfolgt durch das Vorhaben keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3. Der zu vernetzende Hang weist im Bestand aufgrund des Gehölzbewuchses nur eine mäßige Eignung für Reptilien auf. Im Zuge der Erfassungen wurden ebenfalls keine Individuen im zu übernetzenden Bereich erfasst. Die Fläche wird sich nach der Umsetzung der Maßnahme wieder entwickeln können und die im Hang bestehenden Wurzelhöhlen werden durch das Vorhaben nicht zerstört oder entfernt, sodass nach Abschluss der Arbeiten ein Rückwandern möglich ist. Während der Bauarbeiten bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fläche im Sinne des § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG im räumlich-funktionalen Zusammenhang jeweils weiterhin bestehen. Das Vorhaben befindet sich in direkter Nähe der Weinberge mit Trockenmauern, welche auch ausweislich des Fachgutachtens nochmals deutlich bessere Bedingungen in Bezug auf die Habitatsprüche der Mauereidechsen bieten.

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen mit den Belangen des Artenschutzes bezogen auf Reptilien vereinbar.

B.4.8.2 Vögel

Im Jahr 2024 wurden vier Erfassungen betreffend Vögel zwischen April und Juli durchgeführt. Die Erfassungen erfolgten gemäß den Methodenblatt nach Albrecht et al (2014). Im Ergebnis wurden 23 Arten erfasst, für 14 von diesen lag ein Brutverdacht vor und für eine Art gelang ein Brutnachweis (Blaumeise). Es handelt sich bei den nachgewiesenen Arten überwiegend um häufige Arten allgemeiner Planungsrelevanz. Vier Nachweise (Grünspecht, Haussperling, Turmfalke, Star) sind hingegen von besonderer Planungsrelevanz. Im Kapitel 3.3.2 der PU 10.1 wird die Betroffenheit anhand der Merkmale des Vorhabens erörtert. Aufgrund der vorgesehenen Bauzeit zwischen Mitte Oktober und Mitte Januar können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Konflikte bezogen auf Vögel können zudem aufgrund der Maßnahme 001_VA vermieden werden. Durch die Maßnahme wird sichergestellt, dass die Gehölzrodung beziehungsweise der Gehölzrückschnitt zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar erfolgen wird. Aufgrund der erforderlichen Vergrämung von Mauereidechsen aus dem zu vernetzenden Hangbereich im Zeitraum August/September vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin gemäß Maßnahmenbeschreibung bereits im Winterhalbjahr vor dem oben genannten Zeitraum zu prüfen, ob der Hangbereich im Rahmen von Rückschnittmaßnahmen zur Wahrung der Verkehrssicherheit geschnitten wurde. Sollte dies nicht der Fall sein und der Gehölzaufwuchs entsprechend ausgeprägt sein, sind die Rodungsarbeiten direkt im Winterhalbjahr ein Jahr vor Beginn des Bauvorhabens durchzuführen, wodurch sichergestellt ist, dass im Jahr der Baudurchführung eine Vergrämungsmahd hinreichend ist.

Auch für Arten, die während der vorgenannten Monate im Gebiet verbleiben, kann aufgrund des Eingriffszeitpunkts, der Größe und Dauer des Eingriffs und aufgrund der angrenzend verfügbaren Strukturen eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Ein temporäres Ausweichen in angrenzende Bereiche zum Zweck der Nahrungssuche ist gemäß fachgutachterlicher Ausführung unter Berücksichtigung der artspezifischen Fluchtdistanzen möglich. Es wurden auch von Seiten der Fachbehörde dahingehend keine Bedenken geäußert. Da zudem nicht in etablierte Gehölzbestände eingegriffen wird, ist davon auszugehen, dass sich die Vegetation im

Anschluss an den Eingriff zeitnah wieder entwickelt und für die Vögel in vollem Umfang zur Verfügung stehen wird.

B.4.9 Immissionsschutz

B.4.9.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm bietet die AVV Baulärm, die aufgrund des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 09.09.1965 erlassen wurde und gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG fortgilt.

Darin sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte für den Tages- und den Nachtzeitraum festgelegt, bei deren Einhaltung von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann. Bei der Durchführung von Bauarbeiten sind die Regelungen der AVV Baulärm von der Vorhabenträgerin zu beachten und bei Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte grundsätzlich (weitere) Maßnahmen zur Lärminderung anzuordnen (siehe A.4.4.1.1). Von Maßnahmen zur Lärminderung kann nach Ziffer 4.1 der AVV Baulärm allerdings insbesondere dann abgesehen werden, soweit durch den Betrieb von Baumaschinen – infolge nicht nur gelegentlich einwirkender Fremdgeräusche, zum Beispiel der tatsächlichen Lärmvorbelastung durch Verkehr – keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten. Eine Erhöhung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm wird aufgrund der lediglich geringfügigen Überschreitungen (siehe Anlage 3.7 / 3.8 der PU 12) nicht angewandt.

In der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm (Unterlage 12) sind im Einzelnen die zu erwartenden Schallimmissionen aus den Bautätigkeiten für die hier gegenständliche Maßnahme im Bereich „Bahnhof“ anhand der vorläufigen Beschreibung der Arbeits- und Bauphasen prognostisch für die nächstgelegene Bebauung berechnet und beurteilt worden. Im Zuge eines Blaudrucks wurden die zu betrachtenden Schallquellen auf Deckungsgleichheit mit den weiteren Planunterlagen angepasst. Betrachtet wurden insgesamt drei Bauphasen, wobei alle drei Bauphasen (siehe Kap. 4.1 der PU 12 und Kap. 8 der PU 1) ausschließlich im Tagzeitraum (7:00 bis 20:00 Uhr) umgesetzt werden. Vorsorglich wurden jedoch auch nächtliche Arbeiten im Gutachten betrachtet.

Ein Auftreten von Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm bis in die potenzielle Gesundheitsgefährdung (über 70 dB(A) tagsüber) kann für alle Bauphasen anhand der oben genannten prognostischen Betrachtungen

ausgeschlossen werden. Nachts wären jedoch Überschreitungen von über 60 dB(A) in Bauphase 1 an einem Gebäude und in Bauphase 2 an 3 Gebäuden nicht auszuschließen.

Folglich ebenfalls nicht ausgeschlossen werden ausweislich Tabelle 4 der PU 12 potenzielle Überschreitungen zulässiger Richtwerte. Vor allem für die Bauphase 2 (u.a. Beräumen von losem Material, Ankerbohrungen) werden aufgrund der Nähe zu allgemeinen Wohngebieten für die Dauer von rund vier Wochen gutachterlich geschätzt an vier Gebäuden im Tagzeitraum die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten. Nachts wären es 285 Gebäude, weshalb die Vorhabenträgerin auf nächtliche Arbeiten verzichtet. In der Bauphase 1 wird im Fall eines Gebäudes ebenfalls mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte gerechnet. Das Schallgutachten schlägt neben der vollständigen Verlegung der Arbeiten in den Tagzeitraum weitere Maßnahmen zur Minderung des Baulärms vor, die die Vorhabenträgerin in die Planung aufgenommen hat. Es werden ausschließlich geräuscharme Baumaschinen und Bauverfahren vorgesehen und die Vorhabenträgerin wird im Rahmen der Ausschreibung darauf hinweisen, dass ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen (siehe z.B. 32. BImSchV). Ebenfalls wird die Vorhabenträgerin darauf hinweisen, dass die Baustellen so zu planen, einzurichten und zu betreiben ist, dass Geräusche weitestgehend verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Auch wird die Ausführungsfirma in den Angebotsunterlagen darlegen müssen, dass Größe und Funktion der jeweiligen Geräte auf die zu leistenden Arbeiten abgestimmt sind. Zudem sieht die Vorhabenträgerin eine umfassende Information der Anwohnenden über Art und Umfang der Bautätigkeiten vor und wird eine Ansprechstelle benennen, an die sich die Anwohnenden wenden können. Zudem wird ein Nachweis der tatsächlich aufgetretenen Schallimmissionen durch Messungen sowie deren Beurteilung im Beschwerdefall durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen der Vorhabenträgerin, die verbindlich umzusetzen sind sowie aufgrund der relativ kurzen Dauer der Baumaßnahme werden die durch das Vorhaben ausgelösten Beeinträchtigungen durch Baulärm als zumutbar gewertet, zumal für die Berechnung der Beurteilungspegel die höchste bauliche Auslastung sowie eine Mitwindsituation zugrunde gelegt wurden, wodurch davon auszugehen ist, dass die tatsächliche Belastung tendenziell unter den angegebenen Werten liegen wird. Hinzu kommt, dass

bereits auch durch die bestehende Bahnstrecke eine Vorbelastung vorhanden ist, die oberhalb der maßgebenden Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm zu erwarten ist. Wird die Vorbelastung mitberücksichtigt reduziert sich die Zahl der betroffenen Gebäude nochmals und es verbleiben in Bauphase 1 lediglich ein Gebäude und in Bauphase 2 drei Gebäude, bei denen Richtwerte überschritten werden. Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde sieht die Vorhabenträgerin in den vorgelegten Unterlagen ein hinreichend umfassendes Konzept vor. Weitere Maßnahmen zur Verminderung des Baustellenlärms sind nicht ersichtlich.

Mit Schreiben vom 25.06.2025 äußerte sich die Gewerbeaufsicht des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis zum Vorhaben. Es wurden keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben geäußert. Der Verweis auf die Regelung der Baustellenverordnung gibt lediglich geltendes Recht wieder, sodass keine Regelung im Rahmen der Plangenehmigung erforderlich wird. Die Maßnahme ist mit dem Belang des Schutzes vor Baustellenlärm vereinbar. Die Anforderungen des Vermeidungs- und Minimierungsgebots nach § 22 BImSchG werden durch das vorgelegte Schallschutzkonzept erfüllt. Die im Zuge des Baudrucks geringfügig angepasste Planunterlagen wurde den Fachbehörden nicht erneut zur Stellungnahme vorgelegt, da sich durch die Änderung keine neue oder stärkere Betroffenheit ergeben hat (vgl. § 73 Abs. 8 VwVfG).

B.4.9.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat auch eine erschütterungstechnische Untersuchung vorgelegt, in der die baubedingten Erschütterungsimmissionen für die schutzbedürftige Nachbarschaft im Umfeld der Maßnahme ermittelt und bewertet wurden. Auf die Unterlage 12 (Kapitel 6) wird insoweit verwiesen.

Zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungseinwirkungen können die DIN 4150-2 und 4150-3 als allgemein anerkannte Regeln der Technik herangezogen werden. Die Vorschriften enthalten zumindest Anhaltswerte für die Beurteilung von Erschütterungsemissionen auch durch Baumaßnahmen. Durch den Begriff „Anhaltswerte“ wird klargestellt, dass bei deren Überschreitung – anders als bei Grenzwerten – schädliche Umwelteinwirkungen jedoch nicht vorliegen müssen. Die in den Vorschriften genannten Werte sind keine gesicherten Grenzwerte, können aber bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Erschütterungsimmissionen als Anhaltspunkt dienen. Bei deren Einhaltung sind erhebliche Belästigungen im Sinne

des § 3 Abs. 1 BImSchG regelmäßig nicht anzunehmen, sodass von einer Zumutbarkeit der Erschütterungsimmissionen ausgegangen werden kann.

Bauzeitlich entstehen Erschütterungsimmissionen vorwiegend durch die erforderlichen Ankerbohrungen in der Bauphase 2. Das Ankerbohrgerät wird jedoch lediglich punktuell eingesetzt. Ausweislich der im Blaudruck ergänzten fachgutachterlichen Darlegung wäre allenfalls im Bereich unter fünf Meter Entfernung um die Bohrstelle herum nächtlich mit Betroffenheiten durch Erschütterungsimmissionen zu rechnen. Aufgrund der Abstände sowie aufgrund dessen, dass keine nächtlichen Arbeiten geplant sind, können Betroffenheiten ausgeschlossen werden. Entsprechend der vorgelegten Planung und sind keine Gebäudeschäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes entsprechend den Anforderungen der DIN 4150-3 zu erwarten. Gemäß Blaudruck liegen die Abstände aller relevanten Immissionsorte deutlich über 10 m außerhalb von Betroffenheitskorridoren. Aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen an den Planunterlagen im Blaudruck und aufgrund dessen, dass keine neue oder gar stärkere Betroffenheit ausgelöst wird, sondern letztlich eine Präzisierung vorgenommen wurde, wurde von einer erneuten Beteiligung der Fachbehörden abgesehen (vgl. § 73 Abs. 8 VwVfG).

B.4.10 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Durch die Vernetzung, insbesondere die Beräumung im Vorfeld der Vernetzung, fällt Material an, welches zu entsorgen ist. Die Vorhabenträgerin sieht vor die abzutransportierenden Massen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu entsorgen (vgl. PU 1, Kapitel 10.5). Zur Lagerung des Materials werden Haufenwerke bis zu maximal 500 m³ getrennt angelegt. Die Vorhabenträgerin wird eine entsprechende Verwertung bzw. Beseitigung nach gesetzlichen Vorgaben und über genehmigte Entsorgungsbetriebe vornehmen. Zuvor werden die Haufenwerke beprobt und abfalltechnisch deklariert.

Wie bereits unter B.4.5 dargelegt, sieht die Vorhabenträgerin vor bei den Arbeiten die DIN 19639 sowie die DIN 19731 zu berücksichtigen.

Mit Stellungnahme vom 25.06.2025 äußerte sich die Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten, Abfall am Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis zum Vorhaben. Die südöstliche Baustelleneinrichtungsfläche, bei der es sich um eine vorhabenträgereigene Fläche handelt, sei als „sonstige Fläche“ im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Man könne nicht ausschließen, dass bei Eingriffen in den

Boden erdfremde und/oder belastete Materialien anfallen, deren Entsorgung erhöhte Kosten verursachen können. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche kein Eingriff in den Boden vorgesehen ist. Dies ist auch aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde plausibel, da es sich bei der Fläche ausweislich der PU 10.1 bereits um einen versiegelten Parkplatz beziehungsweise geschotterte Gleisnebenflächen handelt. Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde ergibt sich kein Regelungsbedarf, da Eingriffe in den Boden der Fläche weder von den Planunterlagen noch von der gegenständlichen Plangenehmigung umfasst wären.

Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde besteht in der Gesamtschau kein weiterer Regelungsbedarf und das Vorhaben ist mit den Belangen der Abfallwirtschaft, Altlasten und dem Bodenschutz vereinbar.

B.4.11 Denkmalschutz

Das Landesamt für Denkmalpflege äußerte in seiner Stellungnahme vom 16.06.2025 keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben. Archäologische Kulturdenkmale seien entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.

Das Landesamt für Denkmalpflege verweist auf §§ 20 und 27 DSchG und die damit einhergehenden Pflichten der Vorhabenträgerin Funde und Befunde bei der Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen und diese bis zum Ablauf des vierten Werktags nach Anzeige in unverändertem Zustand zu belassen. Im Fall einer erforderlichen Sicherung und Dokumentation sei zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Über den vorgenannten Umstand sollen die ausführenden Baufirmen schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Der Hinweis auf die gesetzlich bestehende Regelung sowie etwaige Leerzeiten im Fall von Funden sei in die Planunterlagen aufzunehmen. Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen und etwaige Leerzeiten zur Kenntnis. Auch verweist sie darauf, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Funde auftreten werden, weswegen sie von einer Änderung der Planunterlagen absieht. Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde ist die Vorhabenträgerin verpflichtet bestehendes Recht zu befolgen. Der Hinweis wurde folglich lediglich unter A.9 aufgenommen. Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde ist dem Sachverhalt damit hinreichend Rechnung getragen, weswegen auf eine Anpassung der Planunterlagen verzichtet werden konnte.

Mit Stellungnahme vom 25.06.2025 nahm der Fachdienst Baurecht des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis zum Vorhaben Stellung und wies darauf hin, dass sich im Bereich des Vorhabens der archäologische Prüffall „Mittelalterliche Kapelle“ befindet. Aufgrund der Lage wurde auch von Seiten des Fachdienstes auf die Fundmeldepflicht gemäß § 20 DSchG verwiesen. Ein Kartenauszug des Prüffalles und der Kulturdenkmäler wurde der schriftlichen Stellungnahme beigelegt. Entsprechend der Erwiderung der Vorhabenträgerin sind die Flächen des archäologischen Prüffalles nicht durch das Vorhaben betroffen. Durch den Abgleich der vom Fachdienst Baurecht vorgelegten Karte mit dem Übersichtslageplan des Vorhabens (PU 2.2) kommt auch die Plangenehmigungsbehörde zu dem Schluss, dass weder der archäologische Prüffall noch ein Kulturdenkmal durch das Vorhaben betroffen sind. Die Stellungnahme der Vorhabenträgerin wurde mit Schreiben vom 07.11.2025 an die zuständige Stelle des Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis weitergeleitet. Mit Schreiben vom 11.11.2025 wurde durch die Fachbehörde bestätigt, dass durch die Erwiderung der Vorhabenträgerin der Stellungnahme Genüge getan ist und keine weiteren Bedenken bestehen. Vor dem Hintergrund des bereits enthaltenen Hinweises des Landesamts für Denkmalpflege besteht aufgrund der Stellungnahme kein weiterer Regelungsbedarf. Selbiges gilt auch für die in der Stellungnahme genannten Kulturdenkmäler (Bahnhofsgebäude, Neuzeitliches Rentamt). Sie befinden sich lediglich im Umfeld des Vorhabens und sind nicht unmittelbar durch das Vorhaben betroffen.

B.4.12 Brand- und Katastrophenschutz

Das Vorhaben wird innerhalb einer Sperrpause umgesetzt, wodurch sich aus der temporären Nutzung des Bahnsteig 2 am Haltepunkt Neckarzimmern keine Beeinträchtigungen im Hinblick auf den Brand- und Katastrophenschutz für den Betrieb ergibt. Von Bedeutung für den Brand- und Katastrophenschutz ist jedoch, dass der vorhandene bahnparallele Wirtschaftsweg oberhalb der Böschung bauzeitlich gesperrt werden wird (siehe auch Kap. B.4.14).

Der Kreisbrandmeister am Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis fordert in seiner Stellungnahme vom 25.06.2025, dass temporäre Maßnahmen während der Bauzeit, die den Brandschutz und die Rettung beeinflussen, rechtzeitig mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen seien und auch dem Rettungsdienst über die Integrierte Leitstelle Mosbach mitzuteilen seien. Es müsse ein Anfahrtsplan erstellt werden, der dem Kreisbrandmeister Neckar-Odenwald-Kreis, der Feuerwehr Neckar-Odenwald und der Integrierten Leitstelle Neckar-Odenwald mit Sitz in Mosbach

spätestens eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten zur Verfügung zu stellen sei. Die Forderungen wurden der Vorhabenträgerin mittels Nebenbestimmungen (siehe A.4.5) im Sinne der Vermeidung von Gefahren auferlegt.

Während der Bauzeit seien vorbeugende Brandschutzmaßnahmen betrieblicher Art zu treffen. Zudem sei sicherzustellen, dass die am Bau beteiligten Unternehmen den Brandschutz, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz auf der Baustelle gewährleisten. Für nähere Ausführungen wird auf die Stellungnahme verwiesen.

Im Fall des Vorhandenseins von Löschwasserentnahmestellen seien diese entsprechend den DIN 4066 zu kennzeichnen und freizuhalten. Die Vorhabenträgerin sieht eine Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und der örtlichen Feuerwehr Neckarzimmern vor, um den Umgang mit etwaig vorhandenen Löschwasserentnahmestellen und den für die Feuerwehr erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen zu klären. Auf Nachfrage vom 26.08.2025 teilt die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 30.09.2025 mit, dass über Löschwasserentnahmestellen im unmittelbaren Baufeldbereich nichts bekannt sei und sich für die Baumaßnahme durch Flächen für die Feuerwehr keine veränderten Anforderungen ergeben werden. Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde verbleibt somit kein Regelungsbedarf.

B.4.13 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Kabel und Leitungen Dritter. Vorhandene vorhabenträgereigene Leit- und Sicherungstechnik und der Kabelkanal sowie Streckenkabel werden bauzeitlich geschützt. Mit Stellungnahme vom 22.05.2025 äußerte sich die Netze BW GmbH zum Vorhaben. Zwar seien keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen im direkten Bereich der anstehenden Arbeiten. Es befinde sich jedoch eine 110-kV-Freileitung in nordwestlicher Richtung. Ausweislich der Darstellungen in den Planunterlagen sei der Abstand zur Freileitung hinreichend, weswegen keine Bedenken bestehen. Es wird jedoch um Rücksprache gebeten, sofern das Vorhaben näher an die bestehende Freileitung heranrücken würde. Die Vorhabenträgerin führt aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde zutreffend aus, dass ein näheres Heranrücken an die Freileitung nicht zu befürchten sei, da die Maßnahme entsprechend der vorgelegten Unterlagen ausgeführt werde. Es sei von Seiten der Plangenehmigungsbehörde darauf hingewiesen, dass Abweichungen von plangenehmigten Sachverhalten (insbesondere geänderte

Flächeninanspruchnahmen) in der Regel einer Planänderung und gegebenenfalls eine erneute Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange erfordern.

Durch die Stadtwerke Mosbach GmbH wurde mit Schreiben vom 30.05.2025 übermittelt, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, da im Eingriffsbereich keine Leitungen oder Kabel verlaufen.

B.4.14 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Andienung des Baufeldes erfolgt vorwiegend gleisgebunden. Der Einsatz eines Hangbohrwagens ermöglicht zudem Arbeiten vom Feldweg entlang der Böschungskante. Die bauzeitliche Zufahrt zu den Baustelleneinrichtungsflächen ist der PU 8 zu entnehmen. Für die Dauer der Umsetzung des Vorhabens wird das Flurstück 166 Gemarkung Neckarzimmern (Ifd. Nr. 1 in PU 4 und 5) auf einer Fläche von 240 m² bzw. auf einer Länge von rund 100 m gesperrt und als Baustelleneinrichtungsfläche in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei um einen Feldweg, der der Erschließung für Anlieger dient. Für die Dauer der Baumaßnahme (rund 5 Monate) sind die Anlieger gezwungen ersatzweise die Zufahrt über die Heilbronnerstraße und den Steinbachweg bis zur Parallelstraße anstelle der direkten Zufahrt über den Hornbergerweg zu wählen. Es handelt sich dabei um eine Zufahrtmöglichkeit, die in rund einem Kilometer Entfernung liegt und bei der eine Höhenbeschränkung von 3,80 m besteht. Die Gemeinde Neckarzimmern erklärte ihr Einverständnis mit der Nutzung der Fläche. Gegebenenfalls erforderliche verkehrsrechtliche Anordnungen wird die Vorhabenträgerin rechtzeitig bei der straßenbaurechtlich zuständigen Behörde einholen (vgl. Kap. 10.3 der PU 1). Durch Schreiben vom 14.10.2025 konnte die Vorhabenträgerin darlegen, dass durch die bauzeitliche Sperrung des Weges keine wesentliche Beeinträchtigung der Erreichbarkeit der Grundstücke erfolgt. Grund ist, dass die bauzeitlich gesperrte Zufahrtmöglichkeit eine deutlich niedrigere Höhenbegrenzung (3,20 m) aufweist und es somit durch die bauzeitliche Zufahrt über den Steinbachweg zum Parallelweg zu keiner eingeschränkten Erreichbarkeit oder Nutzbarkeit kommen wird.

Der Hornbergerweg wird für die Dauer der Baumaßnahme hingegen nicht gesperrt. Er weist zwar Beschränkungen bezüglich der zulässigen Höhe, der Länge und des Gewichts auf. Ausweislich des Schreibens der Vorhabenträgerin vom 30.09.2025 konnte im Rahmen von Vorabstimmungen mit der Gemeinde jedoch geklärt werden, dass sich daraus für die Baumaßnahme keine wesentlichen Einschränkungen ergeben. Verbleibende Beeinträchtigungen sind aufgrund des überwiegenden

öffentlichen Interesses an einer kurzzeitigen Realisierung des schienenverkehrsicherheitsrelevanten Vorhabens hinzunehmen.

Das Baufeld wird zusätzlich mit Hilfe einer Eingleisstelle (BÜ 45,573 oder BÜ 45,703) über die Gleise angeedient werden. Es bedarf keinen weiterführenden Regelungen.

B.4.15 Geologie und Geotechnik

Grundlage der Planung ist der vorgelegte geotechnische Bericht (PU 11), der im Rahmen der TÖB-Beteiligung inhaltlich unbeanstandet blieb. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau äußerte gegen die planmäßige Realisierung des Vorhabens mit Stellungnahme vom 16.06.2025 keine Bedenken. Jedoch werde davon ausgegangen, dass eine den Baumaßnahmen angemessene ingenieurgeologische Betreuung während der Bauzeit stattfinden wird. Die Vorhabenträgerin verweist auf die PU 11 und sagt zu, das Vorhaben während der Bauzeit angemessen ingenieurgeologisch betreuen zu lassen. Es werde baubegleitend ein geotechnisches Fachbüro eingesetzt. Die Zusage wurde unter A.5.2 aufgenommen. Es besteht aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde hinsichtlich der Belange der Geologie beziehungsweise der Geotechnik im Ergebnis der TÖB-Beteiligung kein weiterer Regelungsbedarf.

B.4.16 Kampfmittel

Die Vorhabenträgerin legte mit Antragstellung ein Kampfmittelgutachten vor. Das Gutachten deckt den Bereich der Baumaßnahme (Bahn-km 45,880 bis 45,955) ab. Aufgrund der Tatsache, dass um das Bahngelände ein 50 m Puffer gelegt wurde, sind auch die Baustelleneinrichtungsflächen vollständig vom Kampfmittelgutachten umfasst.

Der Abschnitt Bahn-km 45,95 bis Bahn-km 46,05 stellt gemäß der Auswertung eine ausgewiesene Kampfmittelverdachtsfläche dar, innerhalb der mit Bombenblindgängern zu rechnen ist. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, lässt die Vorhabenträgerin für die Verdachtsfläche Sondierungen durch eine Fachfirma durchführen. Für die Flächen außerhalb des oben genannten Abschnitts bestehen gemäß Fachgutachten keine Hinweise auf eine Belastung durch Kampfmittel. Für den Fall des unerwarteten Auffindens von Kampfmitteln wird der Vorhabenträgerin die Nebenbestimmung unter A.4.6 auferlegt. Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde ist das Vorhaben mit den Belangen der Kampfmittelbeseitigung vereinbar. Auch von Seiten des Kampfmittelbeseitigungsdienstes am Regierungspräsidium Stuttgart

wurden mit Schreiben vom 22.05.2025 keine auf das Vorhaben bezogenen Bedenken hervorgebracht.

B.4.17 Öffentlicher Personennahverkehr

Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt im Rahmen einer Sperrpause des Gegenrichtungsgleis von Mosbach-Neckarelz nach Neckarzimmern. Im Rahmen der Sperrpause werden weitere Sicherungsmaßnahmen entlang der Strecke umgesetzt. Die Vorhabenträgerin sieht für die Dauer der Baumaßnahme ein Gleiswechselbetrieb mit Halten am talseitigen Bahnsteig 1 in Neckarzimmern oder ein Schienenersatzverkehr (SEV) vor.

Der NVBW brachte mit Schreiben vom 26.05.2025 keinen Weiterungsbedarf in das Verfahren ein. Auch aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde bedarf es keiner weiteren Regelung. Die Sperrpause ermöglicht im öffentlichen Interesse eine zügige Vorhabenumsetzung, ist zeitlich überschaubar und minimiert dadurch Belästigungen durch das Vorhaben; die Aufrechterhaltung des ÖPNV wird während der Bauzeit sachgerecht gewährleistet.

B.4.18 Nutzung des Vorhabens zur Erzeugung erneuerbarer Energien

Gemäß § 11a AEG sollen Eisenbahnanlagen, die gebaut oder geändert werden, für die Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die Vorhabenträgerin wurde mit Schreiben vom 30.06.2025 aufgefordert diesbezüglich Stellung zu nehmen. Mit Stellungnahme vom 18.07.2025 verwies die Vorhabenträgerin auf die bedingt durch die Topographie bestehende Knappheit an Flächen. Sowohl technische Gründe als auch Gründe des Naturschutzes führen dazu, dass keine Anlagen für erneuerbare Energien im Rahmen des Vorhabens umgesetzt werden und damit eine Nutzung des Vorhabens zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht möglich ist.

B.4.19 Sonstige öffentliche Belange

Aufgrund der Lage des Vorhabens in rund 4 km nordwestlicher Richtung des Segelfluggeländes Schreckhof sowie aufgrund des in rund 3,8 km Entfernung befindlichen Ultraleichtfluggeländes äußerte sich die Luftfahrtbehörde des Landes zum Vorhaben. Demnach bestehen keine luftrechtlichen Bedenken gegen die geplante Vernetzung. Die Luftsicherheit der vorgenannten Flugplätze werde durch die

Baumaßnahme nicht beeinträchtigt. Dieser Auffassung schließt sich die Plangenehmigungsbehörde an.

B.4.20 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Realisierung des Vorhabens erfordert die vorübergehende Inanspruchnahme von privaten Grundstücken sowie die Festlegung einer dauerhaften Grunddienstbarkeit. Es werden sowohl kommunale als auch private Flächen als BE-Fläche genutzt (siehe Nrn. 1-5 der PU 6). Da die Verpresskörper zur Befestigung des Netzes im Hangbereich bis in den Untergrund unter das direkt an die Vernetzung angrenzende Flurstück reichen, werden 290 m² der kommunalen Fläche mittels dinglicher Sicherung belegt. Die Vorhabenträgerin hat den erforderlichen Grunderwerb beziehungsweise die erforderlichen dinglichen Sicherungen im Grunderwerbsverzeichnis und im Grunderwerbsplan entsprechend dargestellt und mit dem Antrag auf Planrechtsentscheidung geeignete Einverständniserklärungen für die o. g. vorübergehende (datiert: 21.11.2024, 04.11.2024, 16.10.2024 sowie 29.10.2024) und dauerhafte (datiert: 21.11.2024) Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter vorgelegt. Sie genügt damit den formalen Anforderungen des § 74 Abs. 6. S. 1 Nr. 1 VwVfG. Im Erläuterungsbericht hat sie ebenfalls den vorhabennotwendigen Umfang der Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter dargelegt (vgl. PU 1, Kap. 10.1).

Die Inanspruchnahme der o. g. Grundstücke ist nach Auffassung der Plangenehmigungsbehörde im beantragten Umfang auch in Anbetracht der besonderen grundrechtlich verankerten Schutzbedürftigkeit des Eigentums erforderlich und angemessen. Bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung ist das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) fallende Eigentum in hervorgehobener Weise zu betrachten. Jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken stellt einen Eingriff für die betroffenen Eigentümer dar, doch genießt das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, keinen absoluten Schutz. Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall aufgrund der Sozialpflichtigkeit des Eigentums zugunsten des öffentlichen Belangs des Erhalts und der Errichtung eisenbahnbetriebsnotweniger Infrastruktur zurückgestellt werden.

Wie im Kapitel B.4.1 zur Planrechtfertigung dargestellt, kommt dem Vorhaben eine bedeutsame Verkehrsfunktion zu. Auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken

in dem nach dem genehmigten Plan vorgesehenen Umfang kann nicht verzichtet werden, ohne den im öffentlichen Interesse liegenden Planungserfolg zu gefährden. Die Vorhabenträgerin hat alle im Rahmen der substanziellen Planungsziele in Betracht kommenden Möglichkeiten ausgeschöpft, die einzelnen Grundstücksbetroffenen vor einer Flächeninanspruchnahme und sonstigen Nachteilen zu verschonen und insgesamt die Inanspruchnahme privaten Grundstückseigentums so gering wie möglich zu halten. Die planerischen Ziele ließen sich bei einer geringeren Eingriffsintensität nicht realisieren. Das gewichtige öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegt das Interesse der privaten Grundstücksbetroffenen an einem (vollständigen) Erhalt ihres Eigentums und deren Interesse, dass Beeinträchtigungen ihrer Grundstücke unterbleiben. Die Interessen der privaten Grundstückseigentümer haben daher hinter dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im plangenehmigten Umfang zurückzustehen.

B.4.21 Bauzeit

Die Baumaßnahmen sind im Tagzeitraum (07-20 Uhr) außerhalb der faunistischen Aktivitäts- und Vegetationsperiode bis Anfang November 2028 durchzuführen. Die Realisierung tagsüber im Winterhalbjahr binnen 5 Jahren ab Erstellungsdatum des geotechnischen Berichts ist durch Immissionsschutzbelange, artenschutzfachliche und geologische Anforderungen bedingt (vgl. Planunterlage 1, Kap. 9.5, Planunterlage 10a, Kap. 5, Planunterlage 11.1, Kap. 7; siehe ferner B.4.8, B.4.9, B.4.15). Die o. g. terminlichen Maßgaben ergeben sich – mit Ausnahme der nicht in Planunterlage 9a übernommenen artenschutzfachlichen Anforderungen gem. Planunterlage 10a, Kap.5 – unmittelbar aus genehmigten Planunterlagen und sind damit Bestandteil dieser Genehmigung; einer gesonderten Verfügung bedarf es insoweit nicht (siehe im Übrigen A.4.2.2). Planrechtsrelevante Änderungen richten sich nach § 18d AEG i. V. m. §§ 74 Abs. 6, 76 VwVfG.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Durch das Vorhaben entstehen geringfügige negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt im unter B.4.5 bis B.4.17 genannten Umfang. Die Auswirkungen sind zum

weit überwiegenden Teil auf die Dauer der Bauzeit beschränkt. Dauerhaft ist die mittels dinglicher Sicherung im Verfahren berücksichtigte Einbringung der Anker, die unterirdisch bis unter das Grundstück der Gemeinde Neckarzimmern reicht. Eine Einschränkung der bisherigen Nutzung ist damit jedoch nicht verbunden. Den teils negativen Auswirkungen einerseits werden die positiven Folgen des Vorhabens andererseits gegenübergestellt.

Durch das Vorhaben wird der betreffende Hangabschnitt dauerhaft vor Abbruch und Absturzereignissen geschützt und zudem die Bestandsmauer erhalten. Dies dient entscheidend der Sicherheit von Reisenden und um auf lange Sicht einen sicheren Eisenbahnbetrieb zu gewährleisten. Durch den Beschluss und die aufgenommenen Zusagen sowie die Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass Belange nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Auch die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen beinhalteten keine Aspekte, die in der Abwägung unüberwindbare Hindernisse darstellen. Die Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter erfolgt in erforderlichem Umfang mit deren Einverständnis, sodass die Betroffenheit Dritter zwar besteht, jedoch kein Konflikt verbleibt. Der vom Vorhaben ausgehende Lärm sowie die entstehenden Erschütterungen werden als zumutbar eingestuft, ebenso genügen die Natur- und Artenschutzmaßnahmen den fachlichen Anforderungen. Es ist festzuhalten, dass keine zwingenden Rechtsvorschriften dem Vorhaben entgegenstehen und hervorgebrachte Bedenken und Forderungen der Träger öffentlicher Belange im Verfahren einer Lösung zugeführt werden konnten. Insgesamt sind nachteilige Auswirkungen auf Rechte Dritter und öffentliche Belange auf das erforderliche Mindestmaß reduziert.

Die der Vorhabenträgerin mit diesem Beschluss auferlegten Nebenbestimmungen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Für das gegenständliche Vorhaben wird somit unter Berücksichtigung der Lage und der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen sowie den daraus resultierenden Betroffenheiten und Beeinträchtigungen festgestellt, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Plangenehmigung gegeben sind.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 12.02.2026
Az. 591ppw/124-2025#011
EVH-Nr. 3534099

Im Auftrag

Maurer

(Dienstsiegel)